

BL_GERICHTE 2020-07-09_sv_7 vom 9. Juli 2020

BL Gerichte, 2020-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2020-07-09_sv_7

FR: BL_GERICHTE 2020-07-09_sv_7 du 9 juillet 2020

IT: BL_GERICHTE 2020-07-09_sv_7 del 9 luglio 2020

Erwägungen

E. 12

August 2016 beruft, wonach der Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Umfang von 50 % im April 2014 datiere, ist anzuführen, dass sich den Akten keine echtzeitlichen ärztlichen Berichte entnehmen lassen, welche in diesem Zeitraum ein psychisches Leiden rechtsgenügend ausweisen (vgl. Erwägungen 6.3 und 6.4 hiervor). Auch ergibt sich aus dem Fehlzeitenkalender der Klä-

Seite 15

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> rin (act. 30.5) für diesen Zeitraum keine arbeitsrechtlich in Erscheinung getretene, relevante Leistungseinbusse. Zwar bestand im Januar und Februar 2014 jeweils eine Häufung von Fehlzeiten. Dagegen blieb die Klägerin anschliessend lediglich im März und Mai 2014 jeweils nur einen Tag krankheitsbedingt der Arbeit fern. Nichts Anderes ergibt sich in Bezug auf den Bericht von Dr. N.____ vom 16. November 2016, wonach die diagnostizierte Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion bei psychosozialen Belastungsfaktoren bereits seit August 2014 bestehe. Die Klägerin war zwar ab dem 27. August 2014 arbeitsunfähig, jedoch geht aus den Akten nicht rechtsgenügend hervor, dass dieser Leistungseinschränkung eine psychische Störung zugrunde gelegen hatte (vgl. Erwägung 6.3 und 6.4 hiervor). Betreffend die seit der Adoleszenz bestehende kombinierte Persönlichkeitsstörung führt Dr. E.____ im psychiatrischen Teilgutachten vom 24. Oktober 2016 aus, dass die Klägerin über Jahre hinweg ein gutes Leistungsniveau habe aufrechterhalten können, was massgeblich durch ihre sehr hohen Leistungsansprüche beeinflusst worden sei. Aufgrund der deutlichen Leistungseinschränkung verbunden mit einer dadurch bedingten reduzierten Anerkennung und Wertschätzung durch andere Menschen sei sie nunmehr von einem positiven in ein negatives Selbstkonzept gefallen. Diese Einschätzung erweist sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Klägerin in ihrer beruflichen Karriere zur Geschäftsführerin aufgestiegen ist, bevor sie im August 2014 arbeitsunfähig wurde, als schlüssig. Der Zeitpunkt der Dekompensation der kombinierten Persönlichkeitsstörung geht aus den vorliegenden medizinischen Akten jedoch nicht überwiegend wahrscheinlich hervor. Insofern ist die Aussage von Dr. F.____, wonach die Persönlichkeitsstörung ab 2010 sukzessive dekompenziert sei, nicht belegt und stellt folglich lediglich eine retrospektive Annahme einer beginnenden Leistungseinschränkung dar, was den beweisrechtlichen Anforderungen allein nicht genügt. In Bezug auf die angerufenen Ausführungen von Dr. D.____ im rheumatologischen Teilgutachten vom 24. Oktober 2016, wonach die geschilderten Schmerzen seit spätestens 2013 vordergründig nicht mehr auf somatisch abstützbare Beschwerden hingewiesen hätten, verkennt die Klägerin, dass diese Beurteilung ohne entsprechenden medizinischen Befund im Raum steht. Daran vermögen auch die diversen krankheitsbedingten Absenzen gemäss dem Fehlzeitenkalender 2013 (act. 30.6) nichts zu ändern. Hinzu kommt, dass sich die beste-

hende chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren gemäss den Ausführungen von Dr. E.____ im psychiatrischen Teilgutachten vom 24. Oktober 2016 nicht auf die Arbeitsfähigkeit auswirkt. Folglich kann sie auch nicht der Erwerbsunfähigkeit zugrunde liegen, welche letztlich zum Rentenanspruch der Klägerin geführt hat. Aus den vorstehenden Ausführungen resultiert, dass der Beginn der psychischen Erkrankung der Klägerin auch retrospektiv nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen werden kann. Dies gilt umso mehr, als sich auch Dr. E.____ im psychiatrischen Teilgutachten vom 24. Oktober 2016 zu keiner exakten retrospektiven Einschätzung der psychisch bedingten Leistungseinschränkung in der Lage sah. Insofern kann die Klägerin auch aus dem angeführten Urteil des Bundesgerichts vom 9. November 2016, 9C_142/2016, E. 6.1 nichts zu ihren Gunsten ableiten. Demgemäss dürfe der sachliche Konnex bei einer fehlenden, gesicherten echtzeitlichen Diagnose zwar nicht ohne Weiteres verneint werden, wenn aufgrund einer retrospektiven Gesamtbetrachtung eine zuverlässige Beurteilung der Entwicklung und der Tragweite eines Gesundheitsschadens möglich sei. Eine zuverlässige retrospektive Beurteilung ist vorliegend indessen gerade nicht möglich, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt.

Seite 16

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> 6.7 Im Bericht vom 4. März 2015 stellte prakt. med. M.____ während des Aufenthalts im Zentrum L.____ bei der Klägerin passive suizidale Gedanken sowie eine Selbstwertproblematik fest und schloss gestützt darauf auf eine Indikation zur fachärztlichen Behandlung. Mit Blick auf diesen Befund sowie den effektiven Beginn der psychiatrischen Behandlung am 23. März 2015 erweist sich der Schluss der Beklagten auf eine seit März 2015 bestehende, rechtsgenügend ausgewiesene, psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit als nachvollziehbar. Auch wenn die Klägerin ab April 2014 offensichtlich unter somatischen Beschwerden gelitten hatte und im August 2014 infolgedessen eine Arbeitsunfähigkeit eintrat, wirkten sich diese im Zeitpunkt der bidisziplinären Begutachtung im Oktober 2016 nicht mehr auf die Arbeitsfähigkeit aus. Es begann sich aber offenbar eine psychische Erkrankung herauszubilden, welche dann im Rahmen der externen Begutachtung als invalidisierend erkannt wurde und letztlich zu einem Invalidenrentenanspruch führte. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist die Manifestation einer psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung, selbst wenn angenommen würde, dass die Versicherungsdeckung bei der Beklagten – unter Berücksichtigung einer einmonatigen Nachdeckung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim C.____ – bis zum 12. Oktober 2014 gedauert hätte, erst deutlich nach deren Ablauf ausgewiesen. Soweit sich den medizinischen Akten bereits davor Hinweise auf eine mögliche psychische Symptomatik entnehmen lassen, kann daraus kein rechtsgenügender Nachweis derselben abgeleitet werden.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die psychischen Beschwerden der Klägerin in Form einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und zwanghaften Anteilen sowie eine rezidivierende depressive Störung mit gegenwärtig leichtgradiger Episode nicht überwiegend wahrscheinlich während des Vorsorgeverhältnisses manifestiert haben. Es fehlt diesbezüglich an einem rechtsgenügenden Nachweis derselben, weshalb zwischen der während dem Vorsorgeverhältnis eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität kein sachlicher Zusammenhang besteht. Weitere Ausführungen zum zeitlichen Konnex und zur Bindungswirkung erübrigen sich infolgedessen. Damit fehlt es an den Voraussetzungen einer berufsvorsorgerechtlichen Leistungspflicht, weshalb kein Anspruch

der Klägerin auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge besteht. Die Beklagte trifft folglich keine Leistungspflicht. Die Klage ist abzuweisen.

8. Abschliessend bleibt über die Kosten zu befinden. Gestützt auf Art. 73 Abs. 2 BVG sind für das vorliegende Verfahren keine Verfahrenskosten zu erheben. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Seite 17

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> Demgemäss wird e r k a n n t :

://: 1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

Gegen dieses Urteil wurde seitens des Beschwerdeführers am 28. September 2020 Beschwerde beim Bundesgericht (siehe nach Vorliegen des Urteils: 9C_601/2020) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.